

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen sowie die Wahl
des Samtgemeindebürgermeisters am 12. September 2021

1. Am Sonntag, 12. September 2021, finden die Kreis-, Samtgemeinde-, Gemeindewahlen, und die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters statt.
Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Emlichheim ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Für die Wahlen werden folgende Hinweise gegeben:
Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Bei den Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen kann jede wählende Person für jede Wahl bis zu 3 Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Bei der Direktwahl hat jede wählende Person eine Stimme. In der Samtgemeinde Emlichheim steht nur ein Bewerber zur Wahl. Sie haben eine „Ja-Stimme“ oder eine „Nein-Stimme“. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder Nein-Stimme durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Wählerinnen/Wähler, die von der Briefwahl Gebrauch machen, haben der Gemeindewahlleitung der Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, ihren Wahlbrief (Wahlschein sowie Stimmzettel im Stimmzettelumschlag) so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Die Verfahrensvorschriften für die Briefwahl erhalten Sie gemeinsam mit dem Wahlschein.

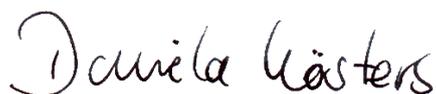
5. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur höchstpersönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Sie ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt, verpflichtet.
6. Die Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Grundsätzlich gelten, sowohl bei der persönlichen Antragstellung zur Briefwahl, als auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Insbesondere ist auf das Einhalten der Abstände, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske, FFP2), sowie die beschränkte Personenzahl in den Räumlichkeiten zu achten. Des Weiteren wird darum gebeten einen eigenen dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber) mitzubringen, sofern Sie persönlich im Wahllokal wählen wollen.

Emlichheim, den 04. September 2021



Daniela Kösters
Samtgemeindebürgermeisterin